



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B12.115/0007-I 5/2005

Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon              Telefax  
(01) 52152-0\*    (01) 52152 2829

Sachbearbeiter: Mag. Katrin Pöschl  
\*Durchwahl: 2122

Betreff: Entwurf der EO-Novelle 2005.  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf der EO-Novelle 2005 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

8. April 2005

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at)) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

16. Februar 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

**Entwurf**

**Exekutionsordnungs-Novelle 2005**

**BMJ-B12.115/0007-I 5/2005**

**Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2005 – EO-Nov. 2005)**

**Artikel I**  
**Änderungen der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 96/1896, zuletzt geändert durch die Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 128/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel lautet der Klammerausdruck:*

„(Exekutionsordnung – EO)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

„Ausländische Exekutionstitel“

b) *Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung (1); folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Den in § 1 genannten Akten und Urkunden stehen auch solche Akte und Urkunden gleich, die zwar außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes errichtet wurden, aber aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder eines Rechtsaktes der Europäischen Union ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung zu vollstrecken sind.“

3. *Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt :*

„Europäischer Vollstreckungstitel“

„7a. (1) Eine für die Vollstreckung im Ausland erforderliche Bestätigung über die Vollstreckbarkeit oder den Inhalt eines in § 1 Z 1 bis 8 genannten Exekutionstitels wird auf Antrag von jenem Gericht erteilt, das in erster Instanz zuständig war. Auf die Aufhebung oder Berichtigung einer solchen Bestätigung ist § 7 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den in § 1 Z 10 bis 15 genannten Exekutionstiteln obliegt die Erteilung, Aufhebung oder Berichtigung der in Abs. 1 genannten Bestätigung jener Stelle, die den Exekutionstitel erlassen oder beurkundet hat.“

4. § 23, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 23. Die Gerichte, bei denen Auktionshallen betrieben werden, sind in der Ediktsdatei bekannt zu machen.“

5. § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit dem Antrag auf Einstellung der Exekution nach Abs. 1 Z 9 kann der Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit verbunden werden. Dieser Antrag ist, wenn er nicht bei dem Gericht angebracht wird, das die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erteilt hat, an dieses zur Erledigung zu leiten.“

6. § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit dem Antrag auf Aufschiebung der Exekution nach Abs. 1 Z 9 kann der Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit verbunden werden. Dieser Antrag ist, wenn er nicht bei dem Gericht angebracht wird, das die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erteilt hat, an dieses zur Erledigung zu leiten.“

7. § 47 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat der Verpflichtete unter Angabe seines Geburtsdatums gegenüber dem Gericht sein gesamtes pfändbares Vermögen anzugeben (Vermögensverzeichnis), wenn

1. der Vollzug einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine pfändbaren Sachen oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zugunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder wenn
  2. eine Forderungsexekution nach § 294a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294a nicht positiv beantwortet hat, oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.
- (2) Im Vermögensverzeichnis hat der Verpflichtete insbesondere
1. bei Vermögensstücken anzugeben, wo sie sich befinden. Bei Sachen, die zugleich gepfändet werden, genügt ein Hinweis auf das Pfändungsprotokoll;
  2. bei Forderungen die Person des Schuldners und den Schuldgrund anzugeben. Ist eine Forderung streitig oder vermutlich nicht zur Gänze einbringlich, so ist darauf hinzuweisen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen.

Die Angaben des Verpflichteten sind, soweit sie nicht wertlose Sachen betreffen, vom Gericht oder Vollstreckungsorgan zu Protokoll zu nehmen. Hiebei ist das auf der Internet Website des Bundesministeriums für Justiz kundgemachte Formular zu verwenden. Der Verpflichtete ist über die Straffolgen zu belehren. Er hat gegenüber dem Gericht oder Vollstreckungsorgan zu erklären, dass seine Angaben richtig und vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe. Dies ist im Protokoll über das Vermögensverzeichnis festzuhalten.

(3) Die Finanzprokuratur, das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften anstelle der Finanzprokuratur einzuschreiten berufen ist, und jede Verwaltungsbehörde können verlangen, dass der Verpflichtete gegenüber dem Gericht ein Vermögensverzeichnis abgibt, wenn die verwaltungs- oder finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern, der Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.“

*8. § 48 wird wie folgt geändert:*

*a) Die Überschrift lautet:*

**„Erzwingung der Abgabe des Vermögensverzeichnisses“**

*b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

*aa) Satz 1 lautet:*

„Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis abzugeben, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen.“

*bb) Satz 3 lautet:*

„Wurde dem Vollstreckungsorgan der Auftrag erteilt, ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen, und verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigter Weise die Abgabe des Vermögensverzeichnisses, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten zwangsweise vorzuführen.“

*c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

*aa) Der erste Satz lautet:*

„Wenn der Verpflichtete die Abgabe des Vermögensverzeichnisses vor Gericht ungerechtfertigter Weise verweigert, hat das Exekutionsgericht zu deren Erzwingung die Haft zu verhängen.“

*bb) Satz 3 lautet:*

„Sie darf in ihrer Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten und endet, sobald der Verpflichtete das Vermögensverzeichnis abgibt.“

*d) Abs. 3 lautet:*

„(3) Auf Antrag des verhafteten Verpflichteten ist diesem unverzüglich vom Vollstreckungsorgan des Exekutionsgerichts oder des Bezirksgerichts des Haftorts die Abgabe des Vermögensverzeichnisses zu ermöglichen.“

e) Abs. 4 Satz 2 lautet:

„Der Verpflichtete kann jedoch neuerlich zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses verhalten werden.“

9. § 49 samt Überschrift lautet:

#### „Neuerliche Abgabe eines Vermögensverzeichnisses“

(1) Wer ein Vermögensverzeichnis abgegeben hat, ist zur neuerlichen Abgabe auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben habe. Gleicher Glaubhaftmachung bedarf es, wenn nach Vollstreckung der sechsmonatigen Haft nach § 48 gegen den Verpflichteten neuerlich zur Erzwingung der Abgabe eines Vermögensverzeichnisses die Haft verhängt werden soll. Der Glaubhaftmachung bedarf es jedoch in beiden Fällen nicht, wenn seit Vollstreckung der Haft oder Abgabe des Vermögensverzeichnisses mehr als ein Jahr vergangen sind.

(2) Sind die Voraussetzungen zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 Abs. 1 gegeben und ist ein Auftrag zu einer neuerlichen Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nach Abs. 1 unzulässig, so ist dem betreibenden Gläubiger eine Ausfertigung des zuletzt abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu übersenden.“

10. § 54 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Hat der betreibende Gläubiger den Exekutionstitel selbst ausgestellt, so genügt es, den Inhalt des Exekutionstitels in den Exekutionsantrag aufzunehmen.“

11. § 54b Abs. 1 Z 2 lautet:

2. die hereinzu bringende Forderung an Kapital 30.000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen sind nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend,

12. § 54e Abs. 1 Z 2 lautet:

2. der Exekutionstitel nicht mit sämtlichen im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber, insbesondere auch mit jenen über Zinsen, beanspruchte Nebengebühren oder Kosten, übereinstimmt.

13. § 54f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

#### „Schadenersatz und Kostenersatz“

b) In Abs. 2 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Die Kosten des Einspruchs sind, wenn der Verpflichtete nicht höhere Kosten nachweist, mit 20 Euro festzusetzen.“

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Hat der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag oder einem sonstigen Antrag eine neue Anschrift oder einen neuen Namen des Schuldners angegeben und wurde hiebei ein Dritter als Verpflichteter in das Exekutionsverfahren einbezogen und wurde dies festgestellt, insbesondere durch Einstellung der Exekution nach § 39 Abs. 1 Z 10, so hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten die notwendigen Kosten zu ersetzen. Diese Kosten sind, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, mit 50 Euro festzusetzen.“

14. § 141 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Er hat dem Gericht das Gutachten sowie eine Kurzfassung hievon auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“

15. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Z 7 lautet:

„7. die Mitteilung, dass die sich auf die Liegenschaft beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. bei dem zu benennenden Exekutionsgericht eingesehen werden können, dass Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich sind und ob dieses oder ausnahmsweise nur seine Kurzfassung aus der Ediktsdatei zu ersehen ist,“;

b) am Ende der Z 9 wird der Punkt durch eine Beistrich ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. eine Aussage darüber, ob der Verpflichtete bis spätestens vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Schätzwertes (§ 144) dem Exekutionsgericht mitgeteilt hat, dass er auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994 verzichtet.“

16. § 170b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Bei der Bekanntmachung in der Ediktsdatei ist dem Versteigerungssedikt das vom Sachverständigen übermittelte Schätzgutachten, wenn es nicht von außergewöhnlichem Umfang ist, sowie dessen Kurzfassung samt Lageplan und bei Gebäuden auch ein Grundriss sowie zumindest ein Bild anzuschließen.“

17. § 182 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Nach Schluss der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, die öffentlichen Organe, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§ 171 bis 173 vom Versteigerungstermin zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Erteilung des Zuschlags Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben.“

18. § 253a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Liegen die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Z 1 vor, so hat das Vollstreckungsorgan am Vollzugsort mit dem Verpflichteten ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.“

19. Nach § 253a wird folgender § 253b eingefügt:

**„Kostenersatz für die Beteiligung**

§ 253b. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beteiligung am Exekutionsvollzug, wenn die hereinzubringende Forderung an Kapital 2.000 Euro nicht übersteigt. Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind.“

20. In § 264b wird das Zitat „§ 252d“ durch „§ 252c“ ersetzt.

21. In § 283 Abs. 1 wird das Zitat „§ 280“ durch das Zitat „§ 271a“ ersetzt.

22. § 285 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Zitat „§ 280“ durch das Zitat „§ 271a“ ersetzt.

b) Abs. 3 dritter Satz wird wie folgt geändert:

„Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstige Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweis ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und weder das Verkaufsverfahren nachträglich wieder eingestellt wurde, noch es sonst eines Antrags zur Fortsetzung bedürfte.“

23. In § 291 d Abs. 4 wird die Wendung „§ 291a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1“ durch die Wendung „§ 291a Abs. 2“ ersetzt.

24. § 292 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs. 1 oder § 291b Abs. 2 in Verbindung mit § 291a Abs. 1 zu verbleiben.“

25. § 294 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Empfänger des Zahlungsverbots für die genannte Forderung nicht Drittshuldner im Sinn des Abs. 1, so kann er das Zahlungsverbot und den Auftrag zur Drittshuldnererklärung auf Gefahr des betreibenden Gläubigers an den Drittshuldner weiterleiten, wenn er ihn kennt und beide Stellen zum selben Konzern gehören.“

26. § 299 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wendung „sechs Monate“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

b) Der letzte Satz des Abs. 1 lautet:

„Es gilt auch als Unterbrechung, wenn der Anspruch neuerlich geltend zu machen ist, nicht jedoch, wenn das Arbeitsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis aufrecht bleibt.“

c) Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Sinkt das Arbeitseinkommen unter den unpfändbaren Betrag, übersteigt es aber wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die erhöhten Bezüge.“

d) Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber später den unpfändbaren Betrag übersteigt.“

27. § 303a wird folgender Satz angefügt:

„Der Drittshuldner kann mit der Leistung oder Hinterlegung bis zum nächsten Auszahlungstermin zuwarten, nicht jedoch länger als 8 Wochen.“

28. Nach § 346 wird folgender § 346a angefügt:

#### „Angaben über die herauszugebenden Sachen

§ 346a. (1) Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, hat er vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden, oder dass er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

(2) Der Verpflichtete kann nach einer Vermögensangabe nach Abs. 1 auf Antrag desselben betreibenden Gläubigers und wegen desselben Anspruchs zur nochmaligen Vermögensangabe vor Gericht nur dann verhalten werden, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, dass sich seither die Sachlage in Bezug auf die Innehabung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.

(3) Auf die Angaben sind die Bestimmungen über das Vermögensverzeichnis nach §§ 47 anzuwenden.“

29. § 399 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Vor der Entscheidung ist die gefährdete Partei einzuvernehmen.“

30. Nach § 407 wird folgender § 408 samt Überschrift eingefügt:

#### „In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen zur EO-Novelle 2005

§ 408. (1) Die EO-Novelle 2005 tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft. Sie ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. April 2005 bei Gericht eingelangt ist. Tritt ein betreibender Gläubiger einem anhängigen Exekutionsverfahren bei, so ist dieses Bundesgesetz nur anzuwenden, wenn der Exekutionsantrag des führenden betreibenden Gläubigers nach dem 30. April 2005 bei Gericht einlangt.

(2) § 2 Abs. 2 und § 7a in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn der Exekutionsantrag nach dem 20. Oktober 2005 bei Gericht eingelangt ist.

(3) § 47 Abs. 1 bis 3, §§ 48, 49 Abs. 1 und 3, § 253a Abs. 1 und § 346a in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn das Vermögensverzeichnis nach dem 30. April 2005 aufgenommen wird.

(4) § 141 Abs. 4 zweiter Satz, § 170 Z 7 und 10 und § 170b Abs. 3 in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn die Schätzung nach dem 30. April 2005 angeordnet wird.

(5) § 253b in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn der Exekutionsvollzug nach dem 30. April 2005 stattfindet.

(6) § 285 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn die Verteilungstagsatzung nach dem 30. April 2005 anberaumt wird.

(7) § 294 Abs. 3, § 299 Abs. 3 und § 303a in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn das Zahlungsverbot nach dem 30. April 2005 zugestellt wird.

(8) § 299 Abs. 1 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nach dem 30. April 2005 unterbrochen wird.

(9) § 299 Abs. 2 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn das Diensteinkommen nach dem 30. April 2005 absinkt.

(10) § 299 Abs. 3 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn die Zustellung des Zahlungsverbots nach dem 30. April 2005 erfolgt.

(11) § 399 Abs. 2 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn die Einstellung oder Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach dem 30. April 2005 beantragt wird.“

## Artikel II

### Änderungen des Vollzugsgebührengesetzes

Das Vollzugsgebührengesetz, BGBI. I Nr. 31/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. §§ 8 und 9, § 10 mit Ausnahme von Abs. 3 Z 1, §§ 12, 13 und 21 Abs. 1 bis 3 GGG über die Gebührenfreiheit.“

b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Abs. 3 GEG ist nicht anzuwenden.“

2. In § 8 wird der Betrag von „1 Euro“ durch den Betrag von „2 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „Verwertung von Gegenständen

§ 8a. Werden Gegenstände verwertet, so gebührt eine vom Verwertungserlös abhängige Vergütung. Diese bemisst sich nach § 11 Abs. 1.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

b) In Z 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Z 3 wird angefügt:

„3. für die Schätzung und Besichtigung einer Liegenschaft 4,50 Euro.“

5. § 14 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Wird eine begonnene Räumung nicht beendet, so beträgt die Vergütung 15 Euro.“

6. § 17 lautet:

„§ 17. Für die Verhaftung oder Vorführung einer Person außerhalb eines Exekutionsverfahrens sowie für den Vollzug einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie beträgt die Vergütung 10 Euro; für die Abnahme eines Kindes oder eines sonstigen Pflegebefohlenen 30 Euro.“

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 wird der Betrag von „60 Cent“ durch den Betrag von „75 Cent“ ersetzt.

b) In Z 2 wird der Betrag von „1,10 Euro“ durch den Betrag von „1,20 Euro“ ersetzt.

c) Z 3 und 4 lauten:

„3. in einem durchschnittlich bis dichter verbauten ländlichen Gebiet liegt ..... 1,80 Euro,

4. a) in einem dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt ..... 2,50 Euro  
und

b) in einem sehr dünn und verstreut besiedelten sowie weit ausgedehnten ländlichen  
Gebiet liegt ..... 3 Euro.“

8. Nach § 32 wird folgender § 33 angefügt:

**„In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung zur EO-Novelle 2005**

§ 33. Die Änderungen durch die EO-Novelle 2005 treten mit 1. Mai 2005 in Kraft. Sie sind anzuwenden, wenn die Amtshandlung nach dem 30. April 2005 vorgenommen wurde.“

**Artikel III**  
**Änderungen des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 152/2004, wird wie folgt geändert:

*§ 292a StGB, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:*

„§ 292a. Wer vor Gericht oder vor einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis (§ 47 der Exekutionsordnung, § 100 Konkursordnung oder § 38 der Ausgleichsordnung) unterfertigt oder nach Belehrung über die Strafbarkeit nach § 292a StGB abgibt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“



## Vorblatt

### Probleme:

Das Exekutionsverfahren wird großteils auf ADV-Basis abgewickelt. Die sich hiebei bietenden Vorteile können bei Forderungen über 10.000 Euro sowie bei Abgabe des Vermögensverzeichnisses nicht ausreichend genutzt werden.

Das Vollzugsgebührengesetz hat zu einer nicht beabsichtigten Verminderung der Vergütungen der Gerichtsvollzieher geführt.

Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl 2004 L 143, 15, sieht vor, dass bestimmte Exekutionstitel aus anderen Mitgliedstaaten ohne vorherige Vollstreckbarerklärung zu vollstrecken sind. Grundlage ist eine vom Ursprungsstaat ausgestellte Bestätigung über die Vollstreckbarkeit und den Inhalt des jeweiligen Titels. Die Verordnung ist zwar unmittelbar anwendbar, verweist aber in einzelnen Punkten auf das nationale Recht. Daher sind gewisse Anpassungen im österreichischen Recht erforderlich.

### Ziele:

Ziele des Entwurfs sind ein Ausbau des IT-Einsatzes im Exekutionsverfahren, weitere Verbesserungen des Exekutionsverfahrens, die Anpassung der Exekutionsordnung an die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel sowie Adaptierungen der Vergütungen nach dem Vollzugsgebührengesetz.

### Inhalt:

Der Entwurf enthält zahlreiche Verbesserungen des Exekutionsverfahrens, insbesondere wird durch Erhöhung der Wertgrenze des vereinfachten Bewilligungsverfahrens und die Änderungen bei Abgabe des Vermögensverzeichnisses der IT-Einsatz im Exekutionsverfahren erhöht. Die durch Schaffung des Vollzugsgebührengesetzes nicht beabsichtigte Verminderung der Vergütungen der Gerichtsvollzieher wird ausgeglichen. Überdies werden in die Exekutionsordnung im Hinblick auf die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel Regelungen über die Erteilung, die Berichtigung und die Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels aufgenommen und klargestellt, dass die Vorschriften über die Vollstreckbarerklärung nicht anzuwenden sind, wenn diese aufgrund völker- oder gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben nicht erforderlich ist.

### Kosten:

Die Änderungen des Vollzugsgebührengesetzes enthalten eine geringfügige Erhöhung der Vergütungen der Gerichtsvollzieher und des Fahrtkostenersatzes, die aus Amtsgeldern zu zahlen sind. Diese Erhöhung ist jedoch nur ein Ausgleich für die mit der Schaffung des Vollzugsgebührengesetzes nicht beabsichtigte Verminderung dieser Beträge, sodass gegenüber der Rechtslage davor keine Kostenerhöhungen eintreten werden. Im Übrigen führen die Änderungen zu keiner Kostenbelastung.

### Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erzielen, gibt es nicht.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgesehenen Regelungen verbessern die Effizienz des Exekutionsverfahrens, womit langfristig ge sehen eine Förderung des Wirtschaftsstandorts und der Beschäftigung erreicht werden kann.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen der §§ 2 und 7a EO dienen dazu, die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel in Österreich anwendbar zu machen. Die sonstigen vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### I. Ziele und Inhalte

Die vorliegende Novelle ist nach der EO-Novelle 1991, die die Reform der Lohnpfändung enthielt, der EO-Novelle 1995, die sich der Reform der Fahrnissesekution widmete, der EO-Novelle 2000, die die Zwangsversteigerung von Liegenschaften betraf, und der EO-Novelle 2003, die in Weiterführung der EO-Novelle 1995 die Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers auf alle Tätigkeiten ausweitete und ein neues Vergütungsschema für die Gerichtsvollzieher schaffte, ein weiterer Reformschritt auf dem Gebiet des Exekutionsrechts. Durch sie soll vor allem erreicht werden, dass der EDV-Einsatz im Exekutionsrecht ausgebaut werden kann. Die Änderungen betreffen vor allem die Anhebung der Wertgrenze im vereinfachten Bewilligungsverfahren und den Verzicht auf die Unterschrift des Verpflichteten bei Aufnahme des Vermögensverzeichnisses, um dessen EDV-mäßige Erfassung zu ermöglichen.

Die Novelle wird aber auch zum Anlass genommen, einige weitere anstehenden Fragen des Exekutionsrechts oder des Rechts der einstweiligen Verfügungen neu zu regeln. Dies betrifft vor allem

- das vereinfachte Bewilligungsverfahren,
- den Schutz eines in das Exekutionsverfahren zu Unrecht einbezogenen Dritten,
- die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft und
- das Recht der Forderungsexekution, insbesondere die Lohnpfändung sowie
- den Entfall einer zwingenden mündlichen Verhandlung bei Aufhebung einer einstweiligen Verfügung.

Überdies sieht der Entwurf Anpassungen im Vollzugsgebührengegesetz vor. Mit der EO-Nov 2003 wurde das Vollzugs- und Wegegebührengegesetz durch ein neues Vollzugsgebührengegesetz ersetzt. Hierbei wurden die Vergütungen der Gerichtsvollzieher neu festgelegt. Wie die ersten Erfahrungen mit diesem Gesetz zeigten, wurde das Ziel, das Vergütungsvolumen insgesamt dadurch nicht zu ändern, nicht zur Gänze erreicht. Es werden daher geringfügige Anpassungen in den Vergütungstatbeständen vorgenommen.

Die am 21.1.2005 in Kraft tretende und in ihren operativen Bestimmungen am 21.10.2005 anwendbar werdende Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl 2004 L 143, 15, (idF: VollstreckungstitelVO) stellt einen weiteren Schritt zur vollen Verwirklichung des am Europäischen Rat von Tampere beschlossenen Grundsatzes der wechselseitigen Anerkennung zivilrechtlicher Entscheidungen dar. Entscheidungen, Vergleiche und öffentliche Urkunden, die auf „unbestrittenen Forderungen“ beruhen, sollen als „Europäische Vollstreckungstitel“ in allen anderen Mitgliedstaaten wie eigene Exekutionstitel vollstreckt werden. Grundlage der Vollstreckung ist eine vom Ursprungsstaat ausgestellte „Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel“. Bei Vorliegen dieser Bestätigung ist kein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich; die Vollstreckung kann auch nicht mehr aus den in Art 34 und 35 der VO (EG) 44/2001 (EuGVO) genannten Gründen verweigert werden.

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar. Es sind daher grundsätzlich keine Änderungen des nationalen Zwangsvollstreckungsrechts erforderlich. Allerdings verweist die Verordnung in gewissen Punkten auf das nationale Recht. Im österreichischen Recht sind in diesem Zusammenhang Klarstellungen in Bezug auf die Ausstellung, Berichtigung und Aufhebung der Bestätigung über das Vorliegen eines Europäischen Vollstreckungstitels erforderlich, die in die Exekutionsordnung aufzunehmen sind. Da die Bestätigung über das Vorliegen eines Europäischen Vollstreckungstitels funktional der Vollstreckbarkeitsbestätigung des österreichischen Exekutionsrechts entspricht, ist an den diesbezüglichen Bestimmungen anzuknüpfen. Nur für vollstreckbare Notariatsakte sind gewisse Sonderregelungen erforderlich. Die Regelungen sind so allgemein zu halten, dass sie auch künftige Entwicklungen des Europäischen Zivilprozessrechts – insbesondere die Ausdehnung der VollstreckungstitelVO auf streitige Entscheidungen – abdecken können.

#### II. Kosten:

Die Gerichtsvollzieher erhalten für die Durchführung der Vollzugshandlungen neben ihrem Gehalt als Bundesbediensteter Vergütungen und einen Fahrtkostenersatz nach dem Vollzugsgebührengegesetz. Die Vergütung gilt mit 70 % als Überstundenvergütung, 23 % als Reisezulage, 5 % als Aufwandsentschädigung und 2 % als Fehlgeldentschädigung. Der Fahrtkostenersatz gilt als Reisekostenvergütung und als Nächtigungsgebühr nach der Reisegebührenvorschrift (§ 25 VGeG).

Mit dem am 1. Jänner 2004 in Kraft getretenen Vollzugsgebührengesetz wurden die Vergütungen und der Fahrtkostenersatz grundsätzlich neu geregelt. Es war beabsichtigt, dass den Gerichtsvollziehern insgesamt zukommende Vergütungsvolumen nicht zu verändern. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Vergütungsschema zeigen jedoch, dass die im Jahr 2004 ausgeschütteten Vergütungen hinter den prognostizierten Beträgen und dem davor ausgeschütteten Gesamtvolumen zurückbleiben. Es sind daher geringfügige Erhöhungen der Vergütungen und des Fahrtkostenersatzes der Gerichtsvollzieher geboten, um das den Gerichtsvollziehern insgesamt zukommende Vergütungsvolumen gegenüber der Gesetzeslage vor dem Vollzugsgebührengesetz nicht zu mindern, wie dies beabsichtigt war. Dies wird mit den Änderungen erreicht.

Die übrigen Änderungen führen zu keiner Kostenbelastung: vielmehr ist durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Bewilligungsverfahrens mit einer Entlastung der Gerichte zu rechnen.

### **III. Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivil- und Strafrechtswesen“) und Z 16 B-VG („Dienstrecht der Bundesbediensteten“).

### **IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgesehenen Regelungen verbessern die Effizienz des Exekutionsverfahrens, womit Österreich langfristig gesehen als Wirtschaftsstandort für Unternehmer an Attraktivität gewinnt. Damit werden nicht zuletzt auch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung erreicht.

### **V. EU-Recht:**

Die Änderungen der §§ 2 und 7a dienen dazu, die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in Österreich anwendbar zu machen. Im übrigen gibt es in der Europäischen Union keine Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren im engeren Sinn oder über Strafrechtsbestimmungen über Delikte gegen die Rechtspflege. Weder die vorgesehenen Regelungen in der Exekutionsordnung, im Vollzugsgebührengesetz oder im StGB fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## Besonderer Teil

### **Zum Artikel I (EO)**

#### **Titel:**

Die Kurzbezeichnung „EO“ wird zwar seit vielen Jahren als Abkürzung für die Exekutionsordnung verwendet, ist aber keine gesetzliche Abkürzung. Dies soll nun nachgeholt werden.

#### **Zum § 2:**

Nach § 79 EO können ausländische Titel in Österreich erst nach vorheriger Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Der neue § 2 Abs 2 EO soll klarstellen, dass das dann nicht gilt, wenn in Rechtsakten des Völker- oder Gemeinschaftsrechts etwas anderes vorgesehen ist.

#### **Zum § 7a:**

Nicht erst mit der VollstreckungstitelVO, sondern schon mit der VO (EG) 44/2001 (EuGVO) wurde im Gemeinschaftsrecht ein System von Amtsbestätigungen über die Vollstreckbarkeit und den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen geschaffen. Diese Bestätigungen bilden in weiterer Folge die Grundlage für die Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten. Aus österreichischer Sicht stellen solche Bestätigungen ein funktionelles Äquivalent zu der im nationalen Exekutionsverfahren erforderlichen Bestätigung der Vollstreckbarkeit dar. Aus diesem Grund knüpft der neue § 7a an die diesbezüglichen Vorschriften an. Nur für vollstreckbare Notariatsakte ist eine vollständige Neuregelung erforderlich.

Für Exekutionstitel aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 1 Z 1 bis 9) ordnet § 7a Abs 1 die Erteilung der Bestätigung durch das in erster Instanz zuständig gewesene Gericht an (vgl Angst/Jakusch, § 7 EO Rz 99). Auf die Aufhebung oder Berichtigung der Bestätigung ist § 7 Abs 3 entsprechend anzuwenden. Es besteht somit volle Parallelität mit den Regelungen zur internen Vollstreckbarkeitsbestätigung.

Für Exekutionstitel nach § 1 Z 10 bis 15 wird die Zuständigkeit zur Erteilung, Aufhebung oder Berichtigung der Bestätigung in § 7a Abs 2 - nach dem Vorbild von § 7 Abs 4 - jener Stelle übertragen, die den Titel erlassen oder beurkundet hat. Von Bedeutung ist das vor allem für Unterhaltsvergleiche vor Verwaltungsbehörden, die als öffentliche Urkunden iSd VollstreckungstitelVO gelten. Das Verfahren richtet sich nach den für die jeweilige Stelle geltenden Bestimmungen.

Eine Bestimmung für Schiedssprüche und Schiedsvergleiche (§ 1 Z 16) ist derzeit nicht erforderlich, da es dafür mit dem (New Yorker) Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBI Nr. 200/1961) ohnehin eine abschließende Regelung gibt.

Eine besondere Regelung für vollstreckbare Notariatsakte (§ 1 Z 17) wird gesondert getroffen werden.

#### **Zum § 23:**

Derzeit werden in Abs. 1 die Bezirksgerichte genannt, bei denen Auktionshallen geführt werden. Darüber hinaus wird in Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung über die Errichtung weiterer und die Schließung bestehender Auktionshallen vorgesehen.

Diese Regelung war in Zeiten einer kaum veränderten Gerichtsstruktur und einer behutsamen Ausweitung des Angebots an Auktionshallen zweckmäßig. Die Entwicklung zeigt jedoch ein anderes Bild. Umstrukturierungen und Zusammenlegungen der Bezirksgerichte erfordern häufig Änderungen durch Verordnung, sodass die Aufzählung der Auktionshallen in Abs. 1, selbst wenn sie öfters angepasst wird, selten aktuell ist. Dazu kommt noch, dass das Exekutionsverfahren immer mehr auf die zwangsweise Zahlung der hereinzubringenden Forderung gerichtet ist als auf die Pfändung und Verwertung von Fahrnissen. Darüber hinaus ist geplant, die Verwertung von beweglichen körperlichen Sachen im Internet zu ermöglichen. All dies läuft darauf hinaus, das Angebot an Auktionshallen zu reduzieren. Um auf diese Änderungen in der Gerichtsstruktur schnell reagieren zu können, ist es zweckmäßig und zur Rechtssicherheit auch ausreichend, dass die geführten Auktionshallen jeweils in der Ediktsdatei angeführt und bekannt gemacht werden. Dies wird daher in § 23 vorgesehen.

#### **Zum § 39 Abs. 4:**

Beantragt der Verpflichtete die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung und zugleich die Aufschiebung und Einstellung der Exekution, weil bereits ein Exekutionsverfahren anhängig ist, so kann er diese Anträge bei den jeweils zuständigen Gerichten einbringen. Nach § 7 Abs. 5 kann er diese Anträge auch zugleich bei dem Gericht, das den Exekutionstitel erlassen hat, einbringen. In diesem Fall sind der Einstellungs- und der Aufschiebungsantrag an das Exekutionsgericht weiterzuleiten. Wird jedoch ein

Exekutionsverfahren geführt, so ist die erste Anlaufstelle für den Verpflichteten das Exekutionsgericht. Bei diesem kann er jedoch nur den Antrag auf Aufschiebung und Einstellung der Exekution stellen, nicht jedoch einen Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung. Hiezu hat er sich an das Gericht, das die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt hat, zu wenden. Zur Vereinfachung wird daher festgelegt, dass der Verpflichtete auch diesen Antrag beim Exekutionsgericht stellen kann. Er ist an das Gericht, das die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt hat, zur Erledigung weiterzuleiten.

### Zum § 42 Abs. 3:

Auf die Erläuterungen zu § 39 Abs. 4 wird verwiesen.

### Zu den §§ 47 bis 49:

Nach § 47 Abs. 2 hat der Verpflichtete gegenüber dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, wenn der Vollzug einer Fahrnisexekution oder einer Forderungs-exekution nach § 294a erfolglos geblieben ist.

Das Vermögensverzeichnis besteht in seiner derzeitigen Form aus einem vom Bundesministerium für Justiz aufgelegten physischen Formblatt (E VV 5), welches in der Praxis der Rechtsanwälte oder der Gerichtsvollzieher nach den Angaben des Verpflichteten ausfüllt. Das ausgefüllte Formblatt hat der Verpflichtete vor dem Rechtsanwälten oder dem Gerichtsvollzieher zu unterfertigen und dadurch die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu bestätigen. Die Unterfertigung eines falschen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses ist nach § 292a StGB strafbar, wenn dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet wird.

Damit das Vermögensverzeichnis dem Gläubiger oder dessen Vertreter übersendet werden kann, muss es davor abgelichtet werden. Ebenso muss das Vermögensverzeichnis dann abgelichtet werden, wenn der Verpflichtete vor weniger als einem Jahr ein Vermögensverzeichnis bereits abgegeben hat. In diesem Fall ist der Verpflichtete nicht verpflichtet, ein neues Vermögensverzeichnis abzugeben. Dem betreibenden Gläubiger ist eine Kopie des zuletzt abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu übersenden.

Um den aufgezeigten Arbeitsaufwand des Gerichts möglichst gering zu halten, wurde das Vermögensverzeichnis, das aus einem vom Bundesministerium für Justiz aufgelegten Formblatt besteht, auf eine Seite gekürzt. Ein Beiblatt hiezu enthält nähere Angaben über die in das Vermögensverzeichnis aufzunehmenden Vermögenswerte, damit der Verpflichtete ein umfassendes Vermögensverzeichnis abgibt. Dennoch wird in der Praxis die Qualität der Vermögensverzeichnisse von betreibenden Gläubigern häufig beklagt.

Um diesen Unzulänglichkeiten zu begegnen soll das Vermögensverzeichnis elektronisch erfasst werden. Dazu werden entsprechende elektronische Formulare vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt werden. Das Vermögensverzeichnis ist dann vom Rechtsanwälten oder Gerichtsvollzieher direkt am Bildschirm nach den Angaben der verpflichteten Partei auszufüllen. Auf Grund der Angaben zur Person des Verpflichteten (natürliche oder juristische Person, Unternehmer oder Nicht-Unternehmer) werden die abzufragenden Daten elektronisch vorselektiert, sodass nur die für den jeweiligen Personenkreis relevanten Punkte aufscheinen. Dadurch wird der Aufwand bei Aufnahme des Vermögensverzeichnisses möglichst gering gehalten.

Der im Gesetz vorgesehene Inhalt des Vermögensverzeichnisses wird nicht geändert. Zur Verdeutlichung wird auf das pfändbare Vermögen abgestellt. Dies steht mit der Strafbestimmung in Einklang, wonach ein unvollständiges Vermögensverzeichnis nur dann strafbar ist, wenn dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet ist. Dies ist jedoch bei Nichtangabe von unpfändbaren Gegenständen nicht denkbar. Inhaltliche Änderungen sind daher damit nicht verbunden.

Die Angaben des Verpflichteten werden als Verfahrensdaten zum jeweiligen Fall gespeichert. Dies ermöglicht es dem Gericht, das Vermögensverzeichnis auch über die zentrale Poststraße an den betreibenden Gläubiger zu versenden. Dies hat insbesondere auch dann Bedeutung, wenn auf Grund der einjährigen Sperrfrist (§ 49 Abs. 1), die die Abgabe eines Vermögensverzeichnisses auslöst, nur eine Abschrift des bereits bestehenden Vermögensverzeichnisses zu übersenden ist. Darüber hinaus kann das Vermögensverzeichnis über die Verfahrensautomation Justiz (VJ) österreichweit von den Gerichten abgerufen werden. Dies erleichtert dem Konkursgericht die im Konkursöffnungsverfahren nach § 71 Abs. 3 KO vorgesehene Prüfung, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist; eine Prüfung, die das Gericht von Amts wegen vorzunehmen hat.

Diese Neuerung bringt es allerdings mit sich, dass von der Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses durch den Verpflichteten abgegangen werden muss. Auch wenn längst Mittel zur elektronischen Abgabe einer Unterschrift bestehen, so lassen sich diese mit der von der Justiz eingesetzten Infrastruktur nicht vereinbaren. Die Umsetzung wäre mit einem nicht zu rechtfertigenden unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Zur Vermeidung, dass sich der Verpflichtete durch den Wegfall der Unterschrift nun womöglich von der Pflicht befreit fühlt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten, und um weiterhin einen geeigneten Anknüpfungspunkt für die strafrechtlichen Konsequenzen bei Missachtung dieser Pflicht zu behalten, sieht der Entwurf eine Belehrung des Verpflichteten über die Straffolgen und eine zu protokollierende mündliche Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben vor. Diese Erklärung tritt damit an die Stelle der derzeit vorgesehenen Unterschrift. Sie ist im Vermögensverzeichnis zu protokollieren.

Die Bestimmungen über die Vermögensangabe nach erfolglosem Vollzug einer Herausgabeexekution, die derzeit in § 47 Abs. 1 geregelt ist, werden nach dem Entwurf vom Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung systemkonform in den Dritten Abschnitt über die Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen als neu eingefügter § 346a Abs. 1 überstellt. Ebenso wurde die im Allgemeinen Teil enthaltene Bestimmung des § 49 Abs. 2, der die Voraussetzungen der neuerlichen Vermögensangabe normiert, als neuer § 346a Abs. 2 eingeordnet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden (siehe auch die Erläuterungen zu § 346a Abs. 1 und 2).

Die Neufassung der übrigen Bestimmungen ist durch den Entfall der Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses bedingt. Sie führen zu keinen inhaltlichen Änderungen.

#### **Zum § 54 Abs. 2**

Diese Regelung, wonach dem Exekutionsantrag eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Vollstreckbarkeitsbestätigung anzuschließen ist, dient dazu, dem Gericht bei der Entscheidung über die materiellen Bewilligungsvoraussetzungen die Prüfung der Übereinstimmung des Exekutionsantrags mit dem Exekutionstitel zu ermöglichen. Wird der Exekutionstitel vom betreibenden Gläubiger selbst ausgestellt und mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen (§ 1 Z 13), wie es bei Rückstandsausweisen der Fall ist, so stellt in diesen Fällen der Anschluss des Exekutionstitels einen unzweckmäßigen Aufwand und übertriebenen Formalismus dar (zuletzt LG Wr. Neustadt 20.10.2004, 17 R 313/04g). Erledigungen von Verwaltungsbehörden, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen nämlich nach § 18 Abs. 4 AVG keiner Unterschrift. Die Praxis ist in dieser Frage jedoch nicht einheitlich. Da es dem Anschluss des Exekutionstitels gleichwertig ist, wenn sein Inhalt wiedergegeben wird, wird im Entwurf vorgesehen, dass dies ausreichend ist. Dadurch ist im Fall des Rückstandsausweises dem Gericht nicht nur die Prüfung der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an einen Exekutionstitel, sondern auch die Prüfung der Berechtigung des betreibenden Gläubigers zur Ausstellung eines Rückstandsausweises für die betriebene Forderung möglich.

Diese Änderung stellt klar, dass ein Exekutionsantrag im vorliegenden Fall auch bei Forderungen über 30.000 Euro im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht werden kann ( siehe auch § 2 Abs. 1 ERV 1995).

#### **Zum § 54b Abs. 1 Z 2:**

Derzeit ist das vereinfachte Bewilligungsverfahren auf Forderungen bis 10.000 Euro beschränkt. Mit dem Entwurf soll es auf Forderungen bis 30.000 Euro ausgedehnt werden. Damit wird der Gleichklang zwischen Mahn- und Exekutionsverfahren, der vor der Anhebung der Wertgrenze im Mahnverfahren durch die ZVN 2002 von 10.000 Euro auf 30.000 Euro bestand, wieder hergestellt.

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren hat sich seit seiner Einführung durch die EO-Nov. 1995 in der Praxis bewährt. Es hat die Erlangung einer Exekutionsbewilligung beschleunigt und zu einer Entlastung der Gerichte geführt. Diese Vorteile rechtfertigen den Umstand, dass mangels Vorlage des Exekutionstitels mit dem Exekutionsantrag die Berechtigung des Exekutionsbegehrens nur bei – insbesondere im Rahmen der EDV-mäßigen Prüfung auftretenden - Bedenken des Gerichts oder bei einem Einspruch des Verpflichteten geprüft wird. Wie die Praxis zeigt, ist die amtswegige Prüfung bei Bedenken trotzdem sehr effektiv, denn nur in 1,1 % der Fälle werden Einsprüche gegen die im vereinfachten Bewilligungsverfahren erlassenen Exekutionsbewilligungen erhoben (zu den weiteren Verbesserungen siehe die Erläuterungen zu §§ 54e und 54f). Zugunsten der Entlastung der Justiz und Beschleunigung des Verfahrens ist es daher zweckmäßig, den Verzicht auf die lückenlose Überprüfung der Übereinstimmung des Exekutionsantrags mit dem Exekutionstitel auch für Forderungen bis zu der für das Mahnverfahren vorgesehenen Höhe in Kauf zu nehmen und die Wertgrenze auf diesen Betrag anzuheben.

#### **§ 54e Abs. 1 Z 2:**

Weichen die Angaben im Exekutionsantrag über den Exekutionstitel von dessen tatsächlichem Inhalt ab, so ist das Exekutionsverfahren nach § 54e einzustellen. Nicht ausdrücklich geregelt ist, ob das gesamte Exekutionsverfahren einzustellen ist, wenn die Übereinstimmung nur hinsichtlich eines Teils der geforderten Beträge, etwa des Kapitals oder der Kosten, gegeben ist. Aus der Entscheidung des OGH 3 Ob 265/03x könnte abgeleitet werden, dass die Exekution in diesem Fall nur einzuschränken und nicht zur

Gänze einzustellen ist. Dies ist jedoch nicht sachgerecht. Es ist zu verlangen, dass die gesamten Angaben im Exekutionsantrag über den Exekutionstitel durch den Exekutionstitel auch gedeckt sind. Es wird daher mit dem Entwurf festgelegt, dass in Zukunft auf Einspruch des Verpflichteten die gesamte Exekution einzustellen ist, wenn nicht die Angaben über alle Teilbeträge des Exekutionstitels im Exekutionsantrag mit dem Exekutionstitel übereinstimmen. Es soll damit nicht nur dem Schutzbedürfnis des Verpflichteten, welches durch die Ausdehnung des vereinfachten Bewilligungsverfahren angestiegen ist, Rechnung getragen werden, sondern vor allem auch der betreibende Gläubiger angehalten werden, mit den Angaben über Nebengebühren oder Kosten im Exekutionsantrag genauso sorgfältig umzugehen wie mit jenen über den Kapitalbetrag.

#### **Zum § 54 f:**

Ein wesentlicher Garant für den reibungslosen Ablauf des vereinfachten Bewilligungsverfahrens ist neben der Einstellungsandrohung die Haftungsregelung. Nach § 54f steht dem Verpflichteten gegenüber dem betreibenden Gläubiger, der nicht über den im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitel samt Vollstreckbarkeitsbestätigung verfügt, ein Ersatzanspruch für die dadurch verursachten Vermögensnachteile zu. Zu diesen zählen die Kosten des Einspruchs – dies geht über die tarifmäßigen Kosten hinaus, die dem Verpflichteten nach den Kostenersatzregeln zustehen (s SZ 26/201 in *Angst/Jakusch/Mohr*, EO 14 § 394 E 13 zum vergleichbaren Fall des Schadenersatzes bei der einstweiligen Verfügung) –, aber auch andere Vermögensnachteile, wie beispielsweise ein entgangener Gewinn. Meist ist der Verpflichtete nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, sodass er mangels Nachweises der konkreten Kosten diese oft nicht verlangt. Die Haftungsregelung kann in diesem Fall nicht die Präventivwirkung entfalten, die geboten ist, um den Gläubiger zur sorgfältigen Erarbeitung des Exekutionsantrags zu veranlassen. Um in diesen Fällen, in denen die Einschätzung eines angemessenen Ersatzes für die Kosten eines Einspruchs schwierig ist, einerseits dem Gericht die Festsetzung der Höhe des Ersatzanspruchs zu erleichtern, und andererseits dem Verpflichteten den Nachweis der entstandenen Kosten zu ersparen, sieht die eingefügte Regelung einen Pauschalbetrag für den mit der Einspruchserhebung verbundenen Aufwand von 20 Euro vor.

Leider häufiger werden die Fälle, in denen Exekutionen gegen unbeteiligte Dritte geführt werden, weil sie den gleichen Namen wie der Verpflichtete haben. Zu auf diese Weise abgeirrten Exekutionen kommt es in heutiger Zeit aufgrund der größeren Mobilität der Menschen und nicht zuletzt auf Grund der umfassenden Speicherung von Daten und den Zugang hiezu, die die Möglichkeiten zur Ausforschung des Aufenthalts von Personen erleichtern. Für eine solche, mit dem Schuldner namensgleiche Person stellt sich das Aufzeigen dieses Umstands nicht immer einfach dar, weil es zwei Fälle gibt, in denen der Verpflichtete von einem Exekutionsverfahren nichts weiß. Einerseits kann im Titelverfahren ein Fehler vorliegen, wenn zB sowohl die Mahnklage als auch der Zahlungsbefehl dem Beklagten nur scheinbar gültig zugestellt wurde, andererseits kann der Fehler darin liegen, dass auf ein ordnungsgemäß durchgeführtes Titelverfahren, das sich auf den Schuldner bezogen hat, nunmehr infolge Wohnsitzwechsel des Schuldners das Exekutionsverfahren gegen einen Dritten als Verpflichteten geführt wird. Eine solche dritte Person sieht sich durch die Abwehr der Exekution mit Kosten konfrontiert, die ihr oftmals mangels Nachweisbarkeit nicht ersetzt werden. Manch eine von ihnen lässt es auch bei der Abwehr der Exekution bewenden und hat aus Scheu, Unwissenheit oder Enttäuschung kein Interesse, erneut mit dem Gericht in Kontakt zu treten, um Ersatz ihrer Kosten zu begehren. Hier besteht Bedarf, die Situation der zu Unrecht in Anspruch genommen Personen zu verbessern und ihnen die Geltendmachung der entstandenen Kosten zu erleichtern. Der neue Abs. 3 sieht daher einen Kostenersatz in jenen Fällen vor, in denen der Exekutionstitel zu Recht erging, der Schuldner danach jedoch verzichtet oder den Namen ändert, der betreibende Gläubiger aber im Exekutionsantrag eine unrichtige neue Anschrift angibt und dadurch ein unbeteiligter Dritter in das Exekutionsverfahren einbezogen wird. Um dem Dritten den schwierigen Nachweis der einzelnen Aufwendungen abzunehmen, wird pauschaliter ein Ersatz von 50 Euro vorgesehen. Damit sollen die dem Verpflichteten verursachten, oft aus einer Vielzahl von Kleinbeträgen zusammengesetzten Kosten, nämlich jene der Interventionen bei Gericht und sonstiger Mühewaltungen und Aufwendungen, abgedeckt werden. Diese Erleichterung gilt nur für Kleinbeträge, deshalb bleibt es für die Ersatzansprüche, soweit sie 50 Euro übersteigen, bei der bisherigen Regelung.

#### **Zum § 141 Abs. 4:**

Nach Abs. 4 hat der Sachverständige dem Gericht eine Kurzfassung des Gutachtens, die auch einen Lageplan und bei Gebäuden einen Grundriss sowie zumindest ein Bild enthalten muss, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Kurzfassung des Gutachtens wird als Teil des Versteigerungssedikts in der Ediktsdatei im Internet öffentlich bekannt gemacht. Damit soll der Interessentenkreis bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erhöht und damit der Erlös gesteigert werden. Häufig sind jedoch am Versteigerungsobjekt Interessierte nicht nur an der Kurzfassung des Gutachtens, sondern am gesamten Schätzungsgericht interessiert. Dieses erhält der Interessent derzeit vom Exekutionsgericht in Papier, und zwar gegen Kostenersatz.

Nunmehr sind die technischen Möglichkeiten gegeben, dass nicht nur eine Kurzfassung des Gutachtens, sondern das gesamte Schätzungsgutachten, soweit es nicht von außergewöhnlichem Umfang ist, in die Ediktsdatei aufgenommen werden kann. Es wird daher in Abs. 4 vorgesehen, dass der Sachverständige nicht nur die Kurzfassung, sondern auch das gesamte Gutachten dem Gericht elektronisch zur Verfügung zu stellen hat. Im Versteigerungssedikt ist darauf hinzuweisen, dass in der Ediktsdatei nicht nur die Kurzfassung, sondern auch das gesamte Schätzungsgutachten zu finden ist (s die Änderung der §§ 170 und 170b).

#### **Zum § 170 Z 10:**

Zu Z 7 wird auf die Erläuterungen zu § 141 verwiesen.

Gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 kann der Unternehmer auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994 für Grundstücksumsätze verzichten („Option zur Steuerpflicht“). Bei Umsätzen von Grundstücken, Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Verpflichteten an den Ersteher ist dieser Verzicht nur zulässig, wenn der Verpflichtete dies spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Schätzwertes dem Exekutionsgericht mitgeteilt hat. Dadurch wird es dem Exekutionsgericht ermöglicht, einen diesbezüglichen Hinweis in das Versteigerungssedikt aufzunehmen. Durch den Hinweis im Versteigerungssedikt wird für den künftigen Ersteher die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Grundstückslieferung klargestellt.

#### **Zum § 170b Abs. 3:**

Auf die Erläuterungen zu § 141 wird verwiesen.

#### **Zum § 182 Abs. 1 erster Satz:**

In Abs. 1 wird unter Bezugnahme auf § 172 der zur Erhebung des Widerspruchs legitimierte Personenkreis normiert. § 172 bestimmt die Personen, denen neben den Parteien und dinglichen Buchberechtigten das Versteigerungssedikt zuzustellen ist. Neben anderen Personen war in § 172 bis zur EO-Nov 2000 die Zustellung des Edikts auch an bestimmte Abgabenbehörden („öffentliche Organe, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind“) vorgeschrieben. Durch die Bereitstellung der im Versteigerungssedikt enthaltenen Information in der Ediktsdatei wurde jedoch diese Zustellung entbehrlich, sodass § 172 mit der EO-Nov 2000 dahin gehend geändert wurde, dass die oben erwähnten Abgabenbehörden nicht mehr ausdrücklich verständigt werden. Mit der Abschaffung der Zustellung an die Abgabenbehörden sollte ihnen jedoch nicht die in § 182 normierte Legitimation zur Erhebung des Widerspruchs genommen werden. Der Entwurf reiht diese Behörden durch die vorgesehene Einfügung daher ausdrücklich in den Kreis der Widerspruchsberechtigten ein. Damit steht ihnen auch ein Rekursrecht gegen die Zuschlagserteilung oder – versagung gemäß § 187 Abs. 1, welcher sich ebenfalls auf den Kreis der Widerspruchsberechtigten bezieht, zu.

#### **Zum § 253a Abs. 1:**

Derzeit sieht Abs. 1 vor, dass bei einem erfolglos gebliebenen Vollzug der am Vollzugsort angetroffene Verpflichtete das Vermögensverzeichnis vor dem Gerichtsvollzieher zu unterfertigen hat.

Die mit der elektronischen Gestaltung des Vermögensverzeichnisses verbundene Abschaffung der Unterfertigung durch den Verpflichteten (siehe die Erläuterungen zu § 47) bedingt die Neufassung sämtlicher Bestimmungen über das Vermögensverzeichnis, daher ist auch § 253a entsprechend zu korrigieren. Da die bislang in Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses mit dem Verpflichteten bereits in § 47 (nach dem Entwurf nun nicht mehr in Abs. 2, sondern in Abs. 1) normiert sind, genügt zur Vermeidung ihrer Wiedergabe ein Verweis auf diese Bestimmung.

#### **Zum § 253b:**

Auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 21.6.2004 (G 198-200/01-10) wurde § 74 Abs. 1 letzter Satz mit der ZVN 2004 aufgehoben. Nach dieser Bestimmung waren die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug bis zur Pfändung zur Rechtsverwirklichung notwendig, wenn bei einer Exekution auf bewegliche körperlichen Sachen die hereinzubringende Forderung an Kapital 4.000 Euro übersteigt; bei geringeren Forderungen jedoch nicht. Nach Ansicht des VfGH ist es unsachlich und verstößt gegen das Gleichheitsgebot, wenn ab einer bestimmten Höhe der hereinzubringenden Forderung die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug generell - unabhängig davon, ob die Intervention objektiv gesehen zur Rechtsverwirklichung notwendig war - zugesprochen werden müssen.

In diesem Erkenntnis lässt der VfGH allerdings auch erkennen, dass eine Einschränkung des Kostenersatzes für die Intervention zulässig ist; gegen einen Entfall des Kostenersatzes, der auf die Relation des hereinzubringenden Betrags zu den Kosten abstelle, bestünde nämlich kein Einwand. Eine entsprechende legislative Umsetzung dieses Beispiels einer Kosteneinschränkung wäre jedoch auf Grund des Rechen-

aufwandes für Gericht und Anwälte kaum praktikabel. Der Entwurf sieht daher eine andere Art der Bagatellgrenze vor, nämlich eine, ab welcher ein Kostenersatz für notwendige Rechtsverwirklichung erst entsteht. Diese Idee der Kosteneinschränkung ist bereits in § 11 RATG verwirklicht, nach welchem kein Kostenersatz für Kostenbestimmungsanträge oder Kostenreklame zusteht, wenn der ersiegt oder aberkannte Kostenbetrag 100 Euro nicht übersteigt.

Die Beteiligung am Vollzug dient in der Praxis primär dazu, einen persönlichen Eindruck von der Vermögenssituation des Verpflichteten zu gewinnen, und in der Folge besser abschätzen zu können, ob es sinnvoll ist, allenfalls in Zukunft neuerliche Vollzugsanträge oder einen Konkursantrag zu stellen. Der Gewinn, der aus diesem persönlichen Eindruck zu erzielen ist, steht jedoch bei Forderungen, die eine gewisse Höhe nicht erreichen, in keinem Verhältnis zur Last, die dem Verpflichteten durch die Entstehung weiterer Kosten aufgebürdet wird. Die durch die Beteiligung entstehenden Kosten rechtfertigen den durch sie erzielten Vorteil erst bei Forderungen in der Größenordnung ab 2000 Euro. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass die Kosten der Beteiligung am Vollzug nur ersetzt werden, wenn die hereinzubringende Forderung an Kapital 2.000 Euro übersteigt.

#### **Zum § 264b Abs. 2:**

Die Zitatänderung ist im Hinblick auf die durch die EO-Nov 2003 geänderte Paragraphenbezeichnung des ehemaligen § 252d (nunmehr § 252c) notwendig.

#### **Zum § 283 Abs. 1:**

Die Zitatänderung ist im Hinblick auf die durch die EO-Nov 2003 erfolgte Übernahme des ehemaligen § 280 Abs. 1 als § 271a notwendig.

#### **Zum § 285:**

Die Zitatänderung in Abs. 2 ist im Hinblick auf die durch die EO-Nov 2003 erfolgte Übernahme des ehemaligen § 280 Abs. 1 als § 271a notwendig.

Abs. 3 regelt, wann Gläubiger ihre Forderungen zur Verteilungstagsatzung anzumelden haben. Dies ist dann nicht der Fall, wenn zu ihren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und das Verkaufsverfahren nachträglich nicht wieder eingestellt wurde. Insbesondere seit der EO-Novelle 2003 gibt es ein Ruhen des Exekutionsverfahrens, das nur auf weiteren Antrag des betreibenden Gläubigers betrieben wird. Es ist jedoch nicht einzustellen. Beispiele hiefür sind, dass beim Verkauf gepfändete Gegenstände nicht vorgefunden werden und dass für Gegenstände bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde. Auch in diesen Fällen ist es geboten, die Forderung des betreibenden Gläubigers nur auf dessen Anmelden zu berücksichtigen. Dies war somit im Entwurf vorzusehen.

#### **Zum § 291d Abs. 4:**

Die Zitatänderung ist im Hinblick auf die Änderung des § 291 a durch das 1. Euro-Umstellungsgesetz - Bund notwendig.

#### **Zum § 292 Abs. 4:**

Nach dieser Bestimmung hat dem Verpflichteten bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen mindestens der halbe Grundbetrag zu verbleiben. Das Gesetz kennt jedoch einen allgemeinen Grundbetrag und einen erhöhten allgemeinen Grundbetrag. Es wird auf § 291a Abs. 1 verwiesen. Daraus ergibt sich, dass der allgemeine Grundbetrag und nicht der erhöhte allgemeine Grundbetrag gemeint ist. Wird Exekution wegen Unterhaltsansprüchen geführt, so ist das Existenzminimum geringer und damit auch der Grundbetrag. Es wird auf § 291b Abs. 2 verwiesen, der wiederum auf § 291a weiter verweist. Nicht geregelt ist, ob damit auf § 291a Abs. 1 oder Abs. 2 verwiesen wird, somit auf den allgemeinen oder den erhöhten allgemeinen Grundbetrag. Der in Abs. 4 enthaltene Verweis ist daher durch Erwähnung des allgemeinen Grundbetrags und der Verweis auf § 291b Abs. 2 ist durch dessen weitere Bezugnahme auf § 291a Abs. 1 zu konkretisieren.

#### **§ 294 Abs. 3:**

Ist der Drittschuldner ein einem Konzern zugehöriges Unternehmen, so kommt es nicht selten vor, dass auf Grund der Komplexität der inneren Organisation eines Konzerns der betreibende Gläubiger ein Unternehmen als Drittschuldner nennt, gegen das die verpflichtete Partei gar keine Forderung hat. Die Forderung richtet sich gegen ein anderes Unternehmen des Konzerns. Wird das Zahlungsverbot zwar innerhalb des Konzerns, jedoch an ein anderes als das drittgeschuldnerische Unternehmen zugestellt, so wird die Pfändung der Forderung nicht bewirkt. In der Praxis geschieht es in diesen Fällen häufig, dass der Empfänger des Zahlungsverbots dieses an den konzernzugehörigen Drittschuldner weiterleitet, wofür jedoch keine gesetzliche Grundlage besteht. Damit nimmt er aber in Kauf, von einem anderen, dadurch geschädigten Gläubiger, der deshalb nachrangig ist, aus dem Titel des Schadenersatzes in Anspruch genommen

zu werden. Um den Empfänger des Zahlungsverbots nicht dem Risiko einer allfälligen Haftung auszusetzen, soll nun mit dem Entwurf eine gesetzliche Grundlage für die bestehende Praxis der Weiterleitung eines Zahlungsverbots innerhalb eines Konzerns geschaffen werden. Diese Regelung stellt auch eine Verbesserung für den betreibenden Gläubiger dar, der ein unrichtiges Konzernmitglied als Drittschuldner bezeichnete. Sie ist auch im Interesse des Verpflichteten, weil dadurch die Kosten eines weiteren Exekutionsantrags nicht auflaufen, die er zu tragen hätte.

#### **Zum § 299:**

Diese Bestimmung regelt den Umfang des Pfandrechts an einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung. Sie legt fest, wann ein Pfandrecht begründet wird, wenn der Bezug geringer als das Existenzminimum ist und ob ein Pfandrecht aufrecht bleibt, wenn der Bezug unter das Existenzminimum sinkt oder unterbrochen wird.

In Abs. 1 wird festgelegt, dass bei einer Unterbrechung von weniger als 6 Monaten die Wirksamkeit des Pfandrechts aufrecht bleibt. Der OGH führte in seiner Entscheidung 9 Ob A 107/01b zutreffend aus, dass der Begriff der Unterbrechung nicht vertraglich etwa im Sinn des arbeitsrechtlichen Begriffs der Karrenzierung und Aussetzung zu verstehen ist, sondern eine eigenständige exekutionsrechtliche Bedeutung habe, sodass insbesondere auch eine Vollbeendigung samt Wiedereintritt erfasst werde. In dieser Entscheidung wurde jedoch wiederholt auf die Karrenzierung oder Aussetzungsvereinbarung abgestellt, sodass unklar ist, ob bei einer Karrenzierung über 6 Monaten das Pfandrecht erlischt. Dies ist jedoch nicht gerechtfertigt, weil das Arbeitsverhältnis aufrecht ist. Es wird daher mit dem Entwurf diese Frage klargestellt, um die Rechtsunsicherheit, insbesondere bei den Arbeitgebern und sonstigen Drittschuldner, zu beseitigen. Überdies wurde die Änderung zum Anlass genommen, um die Unterbrechungsdauer, die das Pfandrecht nicht zum Löschen bringt, zu verlängern. Die Praxis wies darauf hin, dass es insbesondere bei Saisonarbeitern sehr häufig gerade Unterbrechungen über ein halbes Jahr gebe, sodass der Arbeitgeber genau den Unterbrechungszeitraum berechnen müsse. Es ist daher zweckmäßig, diesen Zeitraum auf ein Jahr zu verlängern.

Nach Abs. 2 bleibt das Pfandrecht, wenn der Bezug unter das Existenzminimum sinkt, nur dann aufrecht, wenn es innerhalb von drei Jahren wiederum das Existenzminimum übersteigt. Aus Sicht des Gläubigers oder des Schuldners bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand (neuen Exekutionsantrag) bzw. eine Kostenbelastung (für den Verpflichteten durch den Exekutionsantrag). Diese Regelung war als eine Vereinfachung für Drittschuldner gedacht, um ab einem bestimmten Zeitpunkt die Pfändungen nicht mehr berücksichtigen zu müssen. Die Regelung erfüllt jedoch, wie die Praxis zeigt, diese Aufgabe nicht. Meist hat der Verpflichtete mehrere Gehaltsexekutionen laufen, sodass der Drittschuldner in diesem Fall für jede Exekution getrennt die Dreijahresfrist überprüfen und überwachen muss. Dazu kommt noch, dass der Drittschuldner nahezu immer nach dem Erlöschen des Pfandrechts mit einer weiteren Exekutionsbewilligung des selben betreibenden Gläubigers über die selbe Forderung befasst wird, sodass ihm durch die Regelung die Arbeit nicht erleichtert, sondern sogar erschwert wird. Es wird daher festgelegt, dass unabhängig von der Dreijahresfrist die Pfandrechte wirksam werden, wenn die Bezüge das Existenzminimum übersteigen. Gleiches gilt auch für den in Abs. 3 geregelten Fall, dass das Arbeitseinkommen bereits bei der Pfändung unter dem Existenzminimum liegt. Auch in diesem Fall ist es zweckmäßig, auf die Dreijahresfrist nicht mehr abzustellen.

#### **Zum § 303a:**

Nach § 303a hat im vereinfachten Bewilligungsverfahren die Auszahlung an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner zu erfolgen. Diese Verzögerung der Auszahlung dient dem Schutz des Verpflichteten bei der im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligten Forderungsexekution. Damit soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete, dessen Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung berechtigt ist, keinen Schaden erleidet. Da der betreibende Gläubiger den Exekutionstitel dem Exekutionsantrag nicht anschließen muss, steht dem Verpflichteten ein Einspruch zu, um die Prüfung des Gerichts, ob der Exekutionsantrag durch den Exekutionstitel gedeckt ist, zu erreichen. Der Verpflichtete soll nicht darauf verwiesen sein, zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Drittschuldners vom betreibenden Gläubiger zurückfordern zu müssen.

Die Regelung, dass die Auszahlung exakt nach vier Wochen vorzunehmen ist und nicht mit dem nächsten darauf folgenden Auszahlungstermin verbunden werden darf, bringt in der Praxis einen nicht notwendigen Mehraufwand für den Drittschuldner. Nach dem Entwurf soll daher mit der Auszahlung bis zum nächsten Auszahlungstermin zugewartet werden können. Es ist jedoch durchaus möglich, dass es zu keiner weiteren Auszahlung wegen Beendigung des Bezugs kommt oder die nächste Auszahlung wegen Karenz der verpflichteten Partei oder aus anderen Gründen erst viel später stattfindet. Im Interesse des betreibenden Gläubigers wird daher die (absolute) Dauer der Zahlungssperre beschränkt, weshalb eine Maximalfrist von acht Wochen nach der Zustellung des Zahlungsverbots vorgesehen ist.

**Zum § 346a:**

Im Hinblick auf die Änderungen der Bestimmungen über das Vermögensverzeichnis im Allgemeinen Teil wurde – ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind – der Inhalt des derzeit geltenden § 47 Abs. 1 (Vermögensangabe nach erfolglosem Vollzug einer Exekution zur Erwirkung der Herausgabe oder der Leistung einer beweglichen Sache) und des § 49 Abs. 2 (nochmalige Vermögensangabe nach § 47 Abs. 1) in einem Paragraphen zusammengeführt und systemkonform aus dem Allgemeinen Teil in den Abschnitt über die Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen eingeordnet. Um klarzustellen, dass auch diese Vermögensangaben den Bestimmungen über das Vermögensverzeichnis unterliegen, wurde der dritte Absatz angefügt.

**Zum § 399 Abs. 2:**

Vor der Entscheidung über Anträge auf Aufhebung oder Einschränkung einer einstweiligen Verfügung hat nach Abs. 2 zweiter Satz zwingend eine mündliche Verhandlung stattzufinden. Damit soll der gefährdeten Partei ermöglicht werden, Gründe darzulegen, die einer Aufhebung oder Einschränkung entgegenstehen. Diese Regelung hat zur Folge, dass es in der Praxis auf Grund der eingeschränkten Verfügbarkeit von kurzfristigen Verhandlungsterminen fast regelmäßig zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Entscheidung über derartige Anträge kommt. Bei den in einem besonderen Eilverfahren zu treffenden Entscheidungen über einstweilige Verfügungen ist jedoch die Raschheit des Verfahrens von besonderer Bedeutung und können sich Verzögerungen besonders ungünstig auswirken. Um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, sieht der Entwurf die Abschaffung der obligatorischen Verhandlung vor. Es genügt eine schriftliche oder mündliche Anhörung. Er folgt damit dem im Rahmen eines vom BMJ veranstalteten Ideenwettbewerbs mit dem „speed award“ prämierten Vorschlag. Der gefährdeten Partei ist die Darlegung von dem Antrag entgegenstehenden Gründen damit nicht genommen, ihr rechtliches Gehör ist weiterhin zu wahren. In den Fällen, in denen eine schriftliche Äußerung der gefährdeten Partei nicht ausreichend ist, kann weiterhin eine mündliche Verhandlung stattfinden. In den übrigen Fällen ist eine Verzögerung der Entscheidung durch Abhaltung einer entbehrlichen, aber obligatorischen Verhandlung nicht zu rechtfertigen.

**Zum § 408:****Zu Abs. 1:**

Für die Bestimmungen des Entwurfs soll, um die Einsparungseffekte möglichst frühzeitig wirksam werden zu lassen, das ehest mögliche In-Kraft-Treten gewählt werden. Von der üblichen Dauer der parlamentarischen Behandlung ausgehend ist dies der 1. Mai 2005.

**Zu Abs. 2:**

Das Gesetz sollte spätestens mit dem operativen Wirksamwerden der VollstreckungstitelVO (21.10.2005) in Kraft treten. Besondere Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich, da der neue § 2 Abs 2 EO nur klarstellende Bedeutung hat und sich die Wirkung einer nach § 7a erteilten Bestätigung nicht nach dieser Bestimmung, sondern nach der für die Vollstreckung im Ausland maßgeblichen Rechtsquelle richtet.

**Zu Abs. 3 bis 11:**

Die Änderungen sind nach Abs. 1 auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. April 2005 bei Gericht eingelangt ist. Um die vom Entwurf angestrebten Verbesserungen möglichst rasch umzusetzen, seien Abs. 2 bis 9 abweichende Termine für das In-Kraft-Treten da vor, wo sinnvoller Weise auch schon an bestimmte Tatbestände in laufenden Exekutionsverfahren angeknüpft werden kann.

**Zum Artikel II (VGebG):**

Mit dem am 1.1.2004 in Kraft getretenen Vollzugsgebührengesetz wurden die Vergütungen der Gerichtsvollzieher die diesen neben ihrem Gehalt zustehen, neu gestaltet. Eine Änderung der Einkommenssituation der Gerichtsvollzieher insgesamt war damit nicht beabsichtigt (s. ErläutRV EO Nov. 2003, 39 BlgNR 22. GP 6). Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Gesetz im Vergleich zur davor bestehenden Situation hat sich aber herausgestellt, dass die von der ROI Seidl Management AG zur Vorbereitung der EO-Novelle 2003 errechneten Vergütungen zum Teil zu niedrig angesetzt wurden. Es ist daher geboten, diese anzuheben, um die seinerzeitige Absicht, die Einkommenssituation der Gerichtsvollzieher nicht zu verschlechtern, zu erreichen. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Erhöhung einiger der Beträge vor. Davon betroffen ist zunächst die Vergütung für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses von einem auf zwei Euro (§ 8) und jene für die in der Regel sehr schwierige und belastende Abnahme eines Kindes oder sonstigen Pflegebefohlenen von 10 auf 30 Euro (§ 17 zweiter Halbsatz). Weiters sieht der Entwurf neue Vergütungstatbestände vor, nämlich die Verwertung von Gegenständen auch außerhalb der Fahrniisexekution oder der Exekution auf andere Vermögensrechte (§ 8a) sowie für eine begonnene,

jedoch nicht beendete Räumung (§ 14 zweiter Satz). Ferner sollen die Schätzung und Besichtigung einer Liegenschaft sowie die Wegweisung einer Person im Rahmen einer einstweiligen Verfügung zum Schutz der Gewalt gegen die Familie nunmehr ebenfalls vergütet werden (§ 10 Z 3).

Darüber hinaus wird auch der Fahrtkostenersatz leicht erhöht (§ 19 Abs. 1 Z 1 bis 4) und eine fünfte Gebietskategorie für ein sehr dünn und verstreut besiedeltes sowie weit ausgedehntes ländliches Gebiet eingeführt, damit der den Gerichtsvollziehern tatsächlich entstehende Aufwand abgedeckt wird. Die Erfahrung mit den Fahrtkostenersätzen hat gezeigt, dass in einigen wenigen Fällen des unter Z 4 fallenden Gebiets die Gerichtsvollzieher selbst mit der vorgeschlagenen Erhöhung nicht das Auslangen finden werden. Es ist daher geboten, die derzeit unter Z 4 fallenden Gebiete in zwei Kategorien aufzuteilen. Neben dem in Zukunft unter Z 4 lit. a fallenden Gebiet soll für ein sehr dünn und verstreut besiedeltes Gebiet, das zugleich weit ausgedehnt ist, die neue Fahrtkostenersatzstufe vorgesehen werden. Eine Änderung der Einordnung von Gebieten unter Z 1 bis 3 ist damit nicht verbunden. Die neue Gebietskategorie nach Z 4 lit. b wird den Vollzugssprengel von etwa 20 Gerichtsvollziehern umfassen.

### Zum Artikel III (StGB):

#### Zum § 292a:

Nach dieser Bestimmung ist zu bestrafen, wer vor Gericht oder vor einem Gerichtsvollzieher ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet. Mit dem Absehen von der Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses durch den Verpflichteten (vgl. die Erläuterungen zu §§ 47 bis 49 EO) bedarf es einer Anpassung dieser Strafbestimmung, sodass nunmehr die Strafbarkeit eintritt, wenn ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis nach Belehrung über die Strafbarkeit nach § 292a StGB abgegeben wird.

Textgegenüberstellung		Vorgeschlagene Fassung
Geltende Fassung		
	Artikel I	
	Änderung der Exekutionsordnung	
<b>Gesetz vom 27.5.1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung)</b>	<b>Gesetz vom 27.5.1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO)</b>	
<b>§ 2.</b> Den im § 1 Z. 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akten und Urkunden stehen in Anschlung der Exekution die gleichartigen Akte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organisationen die sich zwar außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat.	<b>Ausländische Exekutionsstilte</b>  <b>§ 2.</b> (1) Den im § 1 Z. 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akten und Urkunden stehen in Anschlung der Exekution die gleichartigen Akte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organisationen die sich zwar außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat.	

	<p>(2) Den in § 1 genannten Akten und Urkunden stehen auch solche Akte und Urkunden gleich, die zwar außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes errichtet wurden, aber aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder eines Rechtsaktes der Europäischen Union ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung zu vollstrecken sind.</p>
	<p><b>Europäischer Vollstreckungstitel</b></p> <p>7a. (1) Eine für die Vollstreckung im Ausland erforderliche Bestätigung über die Vollstreckbarkeit oder den Inhalt eines in § 1 Z 1 bis 8 genannten Exekutionstitels wird auf Antrag von jenem Gericht erteilt, das in erster Instanz zuständig war. Auf die Aufhebung oder Berichtigung einer solchen Bestätigung ist § 7 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Bei den in § 1 Z 10 bis 15 genannten Exekutionstiteln obliegt die Erteilung, Aufhebung oder Berichtigung der in Abs. 1 genannten Bestätigung jener Stelle, die den Exekutionstitel erlassen oder beurkundet hat.</p>
<b>Auktionshallen</b>	<p><b>Auktionshallen</b></p> <p>§ 23. (1) Bei folgenden Bezirksgerichten sind Auktionshallen zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezirksgericht Donaustadt,</li> <li>2. Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz,</li> <li>3. Bezirksgericht Innsbruck,</li> <li>4. Bezirksgericht Klagenfurt,</li> <li>5. Bezirksgericht Leoben,</li> <li>6. Bezirksgericht Mödling und</li> <li>7. Bezirksgericht Salzburg.</li> </ol> <p>(2) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung weitere Auktionshallen errichten, wenn eine unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsgebiets und Geschäftsanfalls vorzunehmende Bedarfsprüfung ergibt, dass die Vorteile, vor allem die Vereinfachung des Verwertungsverfahrens und die Steigerung der Verkaufserlöse, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Auktionshalle verbundenen Aufwand voraussichtlich überwiegen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so kann der Bundesminister für Justiz durch Verordnung Auktionshallen nach Abs. 1 und solche, die mit Verordnung errichtet wurden, schließen.</p>

Einstellung, Einschränkung und Aufschchiebung der Exekution	Einstellung, Einschränkung und Aufschchiebung der Exekution
§ 39. (1) bis (3) ...	<p>§ 39. (1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Mit dem Antrag auf Einstellung der Exekution nach Abs. 1 Z 9 kann der Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit verbunden werden. Dieser Antrag ist, wenn er nicht bei dem Gericht angebracht wird, das die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erteilt hat, an dieses zur Erledigung zu leiten.</p>
§ 42. (1) bis (2) ...	<p>§ 42. (1) bis (2) unverändert</p> <p>(3) Mit dem Antrag auf Aufschchiebung der Exekution nach Abs. 1 Z 9 kann der Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit verbunden werden. Dieser Antrag ist, wenn er nicht bei dem Gericht angebracht wird, das die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erteilt hat, an dieses zur Erledigung zu leiten.</p>
	<p><b>Vermögensverzeichnis</b></p> <p>§ 47. (1) Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, hat er vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden, oder daß er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.</p> <p>(1) Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat der Verpflichtete unter Angabe seines Geburtsdatums gegenüber dem Gericht sein gesamtes pfändbares Vermögen anzugeben (Vermögensverzeichnis), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen oder nur solche Sachen vorgenommen wurde, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zugunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder wenn</li> <li>2. eine Forderungsexekution nach § 294a erfolglos geblieben ist, weil der Hauperverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294a nicht positiv beantwortet hat, oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.</li> </ol> <p>(2) Im Vermögensverzeichnis hat der Verpflichtete insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Vermögensstücken anzugeben, wo sie sich befinden. Bei Sachen, die zugleich gepländert werden, genügt ein Hinweis auf das Pfändungsprotokoll;</li> <li>2. bei Forderungen die Person des Schuldners und den Schuldgrund anzugeben. Ist eine Forderung streitig oder vermutlich nicht zur Gänze einbringlich, so ist darauf hinzuweisen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen. Die Angaben des Verpflichteten sind, soweit sie nicht wertlose Sachen betreffen,</li> </ol>

<p>daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug einer Exekution wegen Geldforderungen erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder wenn</li> <li>2. eine Exekution nach § 294a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294a nicht positiv beantwortet hat, oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.</li> </ol>	<p>vom Gericht oder Vollstreckungsorgan zu Protokoll zu nehmen. Hierbei ist das auf der Website des Bundesministeriums für Justiz kundgemachte Formular zu verwenden. Der Verpflichtete ist über die Straffolgen zu belehren. Er hat gegenüber dem Gericht oder Vollstreckungsorgan zu erklären, dass seine Angaben richtig und vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe. Dies ist im Protokoll über das Vermögensverzeichnis festzuhalten.</p> <p>(3) Die Finanzprokuratur, das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften an Stelle der Finanzprokuratur einzuschreiten berufen ist, und jede Verwaltungsbehörde können verlangen, dass der Verpflichtete gegenüber dem Gericht ein Vermögensverzeichnis abgibt, wenn die verwaltungs- oder finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern, der Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.</p> <p>(4) Das Exekutionsgericht kann auf Anregung des betreibenden Gläubigers oder von Amts wegen noch andere nach den gegebenen Verhältnissen zur Ermittlung der herauszugehenden oder in Exekution zu ziehenden Sachen dienliche Fragen in das Vermögensverzeichnis aufnehmen.</p>
--	---

Erzwingung der Vorlage und Untertierung des Vermögensverzeichnisses	Erzwingung der Abgabe des Vermögensverzeichnisses	
<p><b>§ 48.</b> (1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzutreiben. Der Auftrag an das Vollstreckungsorgan zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Wurde dem Vollstreckungsorgan der Auftrag erteilt, ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen, und verweigert der Verpflichtete ungerechtfertiger Weise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungssorgan, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten zwangsweise vorzuführen.</p>	<p><b>§ 48.</b> (1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis abzugeben, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzutreiben. Der Auftrag an das Vollstreckungsorgan zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Wurde dem Vollstreckungsorgan der Auftrag erteilt, ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen, und verweigert der Verpflichtete ungerechtfertiger Weise die Abgabe des Vermögensverzeichnisses, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten zwangsweise vorzuführen.</p>	
<p>(2) Wenn der Verpflichtete die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor Gericht ungerechtfertigerweise verweigert, hat das Exekutionsgericht zu deren Erzwingung die Haft zu verhängen. Die Haft ist nach den §§ 360 bis 366 zu vollziehen. Sie darf in ihrer Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten und endet, sobald der Verpflichtete das Vermögensverzeichnis vorlegt und vor Gericht unterfertigt.</p>	<p>(2) Wenn der Verpflichtete die Abgabe des Vermögensverzeichnisses vor Gericht ungerechtfertiger Weise verweigert, hat das Exekutionsgericht zu deren Erzwingung die Haft zu verhängen. Die Haft ist nach den §§ 360 bis 366 zu vollziehen. Sie darf in ihrer Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten und endet, sobald der Verpflichtete das Vermögensverzeichnis abgibt.</p>	
<p>(3) Der verhaftete Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Bezirksgericht des Haftorts ein Vermögensverzeichnis vorlegen und beantragen, zu dessen Unterfertigung vor diesem Gericht zugelassen zu werden. Dem Antrag ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.</p>	<p>(3) Auf Antrag des verhafteten Verpflichteten ist diesem unverzüglich vom Vollstreckungsorgan des Exekutionsgerichts oder des Bezirksgerichts des Haftorts die Abgabe des Vermögensverzeichnisses zu ermöglichen.</p>	<p>(4) Die Verhängung der Haft verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres vollzogen worden ist. Der Verpflichtete kann jedoch neuerlich zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und zu dessen Unterfertigung vor Gericht verhafte werden. Auch die Haft kann unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen neuerlich verhängt werden.</p>

<b>Neuerliche Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses</b>	<b>Neuerliche Abgabe eines Vermögensverzeichnisses</b>
<b>§ 49.</b> (1) Wer ein Vermögensverzeichnis nach § 47 Abs. 2 vorgelegt und vor Gericht unterfertigt hat, ist zur neuerlichen Vorlage und Unterfertigung auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe. Gleicher Glaubhaftmachung bedarf es, wenn nach Vollstreckung der sechsmonatigen Haft nach § 48 gegen den Verpflichteten neuherlich zur Erzwingung der Vorlage eines Vermögensverzeichnisses die Haft verhängt werden soll. Der Glaubhaftmachung bedarf es jedoch in beiden Fällen nicht, wenn seit Vollstreckung der Haft oder Abgabe des Vermögensverzeichnisses mehr als ein Jahr vergangen sind.	<b>§ 49.</b> (1) Wer ein Vermögensverzeichnis abgegeben hat, ist zur neuerlichen Abgabe auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben habe. Gleicher Glaubhaftmachung bedarf es, wenn nach Vollstreckung der sechsmonatigen Haft nach § 48 gegen den Verpflichteten neuherlich zur Erzwingung der Abgabe eines Vermögensverzeichnisses die Haft verhängt werden soll. Der Glaubhaftmachung bedarf es jedoch in beiden Fällen nicht, wenn seit Vollstreckung der Haft oder Abgabe des Vermögensverzeichnisses mehr als ein Jahr vergangen sind.
(2) Der Verpflichtete kann nach einer Vermögensangabe nach § 47 Abs. 1 auf Antrag desselben betreibenden Gläubigers und wegen desselben Anspruchs zur nochmaligen Vermögensangabe vor Gericht nur dann verhalten werden, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß sich seither die Sachlage in bezug auf die Innehaltung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.	(2) Sind die Voraussetzungen zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 Abs. 1 gegeben und ist ein Auftrag zu einer neuerlichen Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nach Abs. 1 unzulässig, so ist dem betreibenden Gläubiger eine Ausfertigung des zuletzt abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu übersenden.“
(3) Sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 gegeben und ist ein Auftrag zu einer neuerlichen Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung nach Abs. 1 unzulässig, so ist dem betreibenden Gläubiger eine Abschrift des zuletzt vorgelegten und unterfertigten Vermögensverzeichnisses zu übersenden.	
<b>§ 54. (1) ...</b>	<b>§ 54. (1) unverändert</b>
	(2) Dem Exekutionsantrag ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen, bei einem rechtskräftig für vollstreckbar erklären ausländischen Exekutionstitel auch die Vollstreckbarerklärung samt Bestätigung der Rechtskraft dieser Entscheidung. Eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist bei Beschlüssen, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, bei Vergleichen und bei vollstreckbaren Notariatsakten nicht erforderlich. Hat der betreibende Gläubiger den Exekutionstitel selbst ausgestellt, so genügt es, den Inhalt des Exekutionstitels in den Exekutionsantrag aufzunehmen.
(3) bis (4) ...	(3) bis (4) unverändert

<b>Vereinfachtes Bewilligungsverfahren</b>	<b>Vereinfachtes Bewilligungsverfahren</b>
<b>§ 54b.</b> (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 10 000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen sind nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend,</li> <li>3. bis 5. ...</li> </ol>	<b>§ 54b.</b> (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 30.000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen sind nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend,</li> <li>3. bis 5. unverändert</li> </ol>
(2) ...	(2) unverändert
<b>Einstellung der Exekution</b>	<b>Einstellung der Exekution</b>
<b>§ 54e.</b> (1) Das Exekutionsverfahren ist unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte auch dann einzustellen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. der Exekutionstitel nicht mit den im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber übereinstimmt.</li> </ol>	<b>§ 54e.</b> (1) Das Exekutionsverfahren ist unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte auch dann einzustellen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. der Exekutionstitel nicht mit sämtlichen im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber, insbesondere auch mit jenen über Zinsen, beanspruchte Nebengebühren oder Kosten, übereinstimmt.</li> </ol>
(2) ...	(2) unverändert
<b>Schadenersatz</b>	<b>Schadenersatz und Kostenersatz</b>
<b>§ 54f.</b> (1) Wird die Exekution bewilligt, ohne daß der betreibende Gläubiger über den im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt, so hat er dem Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen.	<b>§ 54f.</b> (1) Wird die Exekution bewilligt, ohne daß der betreibende Gläubiger über den im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt, so hat er dem Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen. <ol style="list-style-type: none"> <li>(2) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Verpflichteten die Höhe des Ersatzes nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festzusetzen. Die Kosten des Eintritts der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen des betreibenden Gläubigers statt.</li> </ol>
	<b>(2)</b> Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Verpflichteten die Höhe des Ersatzes nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festzusetzen. Die Kosten des Eintritts der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen des betreibenden Gläubigers statt.

	(3) Hat der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag oder einem sonstigen Antrag eine neue Anschrift oder einen neuen Namen des Schuldners angegeben und wurde hiebei ein Dritter als Verpflichteter in das Exekutionsverfahren einzogen und dies festgestellt, insbesondere durch Einstellung der Exekution nach § 39 Abs. 1 Z 10, so hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten die notwendigen Kosten zu ersetzen. Diese Kosten sind, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, mit 50 Euro festzusetzen.	
§ 141. (1) bis (3) ...	§ 141. (1) bis (3) unverändert	
(4) Der Sachverständige hat in das Gutachten auch einen Lageplan und bei Gebäuden auch einen Grundriss sowie zumindest ein Bild aufzunehmen. Er hat dem Gericht eine Kurzfassung des Gutachtens, die auch einen Lageplan und bei Gebäuden einen Grundriss sowie zumindest ein Bild enthalten muss, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.	(4) Der Sachverständige hat in das Gutachten auch einen Lageplan und bei Gebäuden auch einen Grundriss sowie zumindest ein Bild aufzunehmen. Er hat dem Gericht das Gutachten sowie eine Kurzfassung davon auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Gericht eine Kurzfassung des Gutachtens, die auch einen Lageplan und bei Gebäuden einen Grundriss sowie zumindest ein Bild enthalten muss, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.	
(5) ...	(5) unverändert	
	<b>Inhalt des Versteigerungssedikts</b>	
	<b>§ 170. Das Versteigerungssedikt muss enthalten:</b>	
	1. bis 6. ...	
	7. die Mitteilung, dass die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. bei dem zu benennenden Exekutionsgericht eingesehen werden können und Ablichtungen des gesamten Schätzungs-gutachtens gegen Kostenersatz erhältlich sind und ob dieses oder ausnahmsweise nur seine Kurzfassung aus der Ediktsdatei zu ersehen ist,	
	8. ...	
	9. Festlegungen nach § 146 Abs. 1.	
	10. eine Aussage darüber, ob der Verpflichtete bis spätestens vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Schätzwertes (§ 144) dem Exekutionsgericht mitgeteilt hat, dass er auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994 verzichtet.	
§ 170b. (1) bis (3) ...	§ 170b. (1) bis (3) unverändert	
(3) Bei der Bekanntmachung in der Ediktsdatei ist dem Versteigerungssedikt die vom Sachverständigen übermittelte Kurzfassung des Schätzungs-gutachtens samt Lageplan und bei Gebäuden auch ein Grundriss sowie zumindest ein Bild anzuschließen.	(3) Bei der Bekanntmachung in der Ediktsdatei ist dem Versteigerungssedikt das vom Sachverständigen übermittelte Schätzungs-gutachten, wenn es nicht von außergewöhnlichem Umfang ist, sowie dessen Kurzfassung samt Lageplan und bei Gebäuden auch ein Grundriss sowie zumindest ein Bild anzuschließen.	

<p><b>Widerspruchserhebung</b></p> <p><b>§ 182.</b> (1) Nach Schluß der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§ 171 bis 173 vom Versteigerungstermin zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Erteilung des Zuschlages Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermin selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.</p> <p>(2) ...</p>	<p><b>Widerspruchserhebung</b></p> <p><b>§ 182.</b> (1) Nach Schluß der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, die öffentlichen Organe, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§ 171 bis 173 vom Versteigerungstermin zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Erteilung des Zuschlags Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erhoben. Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p><b>Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses</b></p> <p><b>§ 253a.</b> (1) Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.</p> <p>(2) ...</p>	<p><b>Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses</b></p> <p><b>§ 253a.</b> (1) Liegen die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Z 1 vor, so hat das Vollstreckungsorgan am Vollzugsort mit dem Verpflichteten ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.</p> <p>(2) unverändert</p>
--	---	--	---

	<p><b>Kostenersatz für die Beteiligung</b></p> <p>§ 253b. Der beteilende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beteiligung am Exekutionsvollzug, wenn die hereinzubringende Forderung an Kapital 2.000 Euro nicht übersteigt. Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind.</p>
	<p><b>Innehalten mit der Anordnung des Verkaufs</b></p> <p>§ 264b. Im Fall des § 252d kann das Vollstreckungsorgan für den Zeitraum von erfolgversprechenden Vollzügen, längstens aber für vier Monate, mit der Anordnung des Verkaufs der Pfandgegenstände innehalten. Dies ist dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen.</p>
	<p><b>Verwendung des Verkaufserlöses.</b></p> <p>§ 283. (1) Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß § 271 oder § 280 verfallenen Sicherheit und des vom säumigen Meistbietenden gemäß § 278 geleisteten Ersatzes, hat das Vollstreckungsorgan, wenn die Exekution nur zu Gunsten desjenigen Gläubigers geführt wird, dem nach Inhalt der Pfändungsakten das alleinige Pfandrecht an den verkauften Gegenständen zusteht, diesem Gläubiger den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungs kosten erübrigenden, zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren erforderlichen Betrag zu übergeben.</p> <p>(2) bis (4) ...</p>
	<p><b>Verteilungstagsatzung</b></p> <p>§ 285. (1) ...</p> <p>(2) Wenn der Erlös bis zur Verteilung fruchtbringend angelegt wurde, sind die Zinsen zur Vertheilungsmasse zu schlagen; desgleichen ist die gemäß § 271 oder § 280 verfallene Sicherheit und der vom säumigen Meistbietenden gemäß § 278 geleistete Ersatz in die Vertheilungsmasse einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Verteilungstagsatzung ist vom Exekutionsgerichte von amtswege anzuvertrauen. Zur Tagsatzung sind der Verpflichtete und alle aus den Pfändungsakten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Pfandrecht nicht bereits gemäß § 256 Absatz 2, erloschen ist. Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweis ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Ge-</p>

<p>richt befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und das Verkaufsverfahren nachträglich nicht wieder eingestellt wurde.</p>	<p>richt befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und das Verkaufsverfahren nachträglich nicht wieder eingestellt wurde. Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche am Kapital, Zinsen, Kosten und sonstige Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweis ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und weder das Verkaufsverfahren nachträglich wieder eingestellt wurde, noch es sonst eines Antrags zur Fortsetzung bedürfte.</p>
<p><b>Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen</b></p>	<p><b>§ 291d. (1) bis (3) ...</b></p>
<p>(4) Vom Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgeldes (§ 54 Abs. 5, § 150 Abs. 3 und § 156 Abs. 3 StVG) hat dem Verpflichteten das Sechsfache des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 zu verbleiben.</p>	<p>(4) Vom Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgeldes (§ 54 Abs. 5, § 150 Abs. 3 und § 156 Abs. 3 StVG) hat dem Verpflichteten das Sechsfache des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a Abs. 2 zu verbleiben.</p>
<p><b>Zusammenrechnung - Sachleistungen</b></p>	<p><b>§ 292. (1) bis (3) ...</b></p>
<p>(4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe Grundbetrag nach § 291a Abs. 1 oder § 291b Abs. 2 zu verbleiben.</p>	<p>(4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs. 1 oder § 291b Abs. 2 in Verbindung mit § 291a Abs. 1 zu verbleiben.</p>
<p>(5) ...</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p><b>Pfändung</b></p>	<p><b>§ 294. (1) bis (2) ...</b></p>
<p>(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.</p>	<p>(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Dritt schuldner als bewirkt anzusehen. Ist der Empfänger des Zahlungsverbots für die genannte Forderung nicht Drittschuldner im Sinn des Abs. 1, so kann er das Zah lungsvorbot und den Auftrag zur Drittschuldnererklärung auf Gefahr des betreibenden Gläubigers an den Drittschuldner weiterleiten, wenn er ihn kennt und bei de Stellen zum selben Konzern gehören.</p>

(4) ...	<b>Umfang des Pfandrechts</b>	(4) unverändert	<b>Umfang des Pfandrechts</b>
	<p><b>§ 299.</b> (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als sechs Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen. Es gilt auch als Unterbrechung, wenn der Anspruch neuerlich geltend zu machen ist.</p> <p>(2) Durch Pfändung eines Dienesteinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Diensteinkommen unter den unpfändbaren Betrag, übersteigt es aber wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die erhöhten Bezüge. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des Satzes 3 auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen.</p> <p>(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber später den unpfändbaren Betrag überschreitet.</p>		<p><b>§ 299.</b> (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als ein Jahr unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen. Es gilt auch als Unterbrechung, wenn der Anspruch neuerlich geltend zu machen ist, nicht jedoch, wenn das Arbeitsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis aufrecht bleibt.</p> <p>(2) Durch Pfändung eines Diensteinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Arbeitseinkommen unter den unpfändbaren Betrag, übersteigt es aber wieder die erhöhte Arbeitseinkommen unter den unpfändbaren Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die erhöhten Bezüge. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des Satzes 3 auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen.</p> <p>(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber später den unpfändbaren Betrag überschreitet.</p>

<b>Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren</b>	<b>Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren</b> § 303a. Wurde die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, so darf an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner geleistet oder der Betrag hinterlegt werden. Dies ist dem Drittschuldner bekanntzugeben. Der Drittschuldner kann mit der Leistung oder Hinterlegung bis zum nächsten Auszahlungstermin zuwarten, nicht jedoch länger als 8 Wochen.
<b>Angaben über die herauszugebenden Sachen</b>	<b>Angaben über die herauszugebenden Sachen</b> § 346a. (1) Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, hat er vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden, oder dass er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.  (2) Der Verpflichtete kann nach einer Vermögensangabe nach Abs. 1 auf Antrag desselben betreibenden Gläubigers und wegen desselben Anspruchs zur nochmaligen Vermögensangabe vor Gericht nur dann verhalten werden, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, dass sich seither die Sachlage in Bezug auf die Innehabung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.  (3) Auf die Angaben sind die Bestimmungen über das Vermögensverzeichnis nach §§ 47 anzuwenden.
<b>Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung</b>	<b>Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung</b> § 399. (1) ...  (2) Über solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Prozess in der Hauptsache noch anhängig ist, das Prozessgericht erster Instanz, in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde, durch Beschluss zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung vorauszuziehen.
	<b>Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung</b> § 399. (1) unverändert  (2) Über solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Prozess in der Hauptsache noch anhängig ist, das Prozessgericht erster Instanz, in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde, durch Beschluss zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist die gefährdete Partei einzuberufen.

<b>In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen zur EO-Novelle 2005</b>
<p><b>§ 408.</b> (1) Die EO-Novelle 2005 tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft. Sie ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. April 2005 bei Gericht eingelangt ist. Tritt ein betreibender Gläubiger einem anhängigen Exekutionsverfahren bei, so ist dieses Bundesgesetz nur anzuwenden, wenn der Exekutionsantrag des führenden betreibenden Gläubigers nach dem 30. April 2005 bei Gericht eingelangt.</p>
<p>(2) § 2 Abs. 2 und § 7a in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn der Exekutionsantrag nach dem 20. Oktober 2005 bei Gericht eingelangt ist.</p>
<p>(3) § 47 Abs. 1 bis 3, §§ 48, 49 Abs. 1 und 3, § 253a Abs. 1 und § 346a in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn das Vermögensverzeichnis nach dem 30. April 2005 aufgenommen wird.</p>
<p>(4) § 141 Abs. 4 zweiter Satz, § 170 Z 7 und 10 und § 170b Abs. 3 in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn die Schätzung nach dem 30. April 2005 angeordnet wird.</p>
<p>(5) § 253b in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn der Exekutionsvollzug nach dem 30. April 2005 stattfindet.</p>
<p>(6) § 285 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn die Verteilungstagsatzung nach dem 30. April 2005 anberaumt wird.</p>
<p>(7) § 294 Abs. 3, § 299 Abs. 3 und § 303a in der Fassung der EO-Novelle 2005 sind anzuwenden, wenn das Zahlungsverbot nach dem 30. April 2005 zugesetzt wird.</p>
<p>(8) § 299 Abs. 1 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Beziügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nach dem 30. April 2005 unterbrochen wird.</p>
<p>(9) § 299 Abs. 2 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn das Diensteinkommen nach dem 30. April 2005 absinkt.</p>
<p>(10) § 299 Abs. 3 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn die Zustellung des Zahlungsverbots nach dem 30. April 2005 erfolgt.</p>
<p>(11) § 399 Abs. 2 in der Fassung der EO-Novelle 2005 ist anzuwenden, wenn die Einstellung oder Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach dem 30.</p>

		April 2005 beantragt wird.
<b>Artikel II</b>		
<b>Änderungen des Vollzugsgebühren gesetzes</b>		
<b>Anwendbarkeit anderer Vorschriften</b>		<b>Anwendbarkeit anderer Vorschriften</b>
<b>§ 3. (1) Auf die Vollzugsgebühren sind sinngemäß anzuwenden</b>		<b>§ 3. (1) Auf die Vollzugsgebühren sind sinngemäß anzuwenden</b>
1. bis 2. ...		1. bis 2. unverändert
3. §§ 8 und 9, § 10 mit Ausnahme von Abs. 3 Z 1, §§ 12, 13 und 21 Abs. 1 und 3 GGG über die Gebührenfreiheit,		3. §§ 8 und 9, § 10 mit Ausnahme von Abs. 3 Z 1, §§ 12, 13 und 21 Abs. 1 bis 3 GGG über die Gebührenfreiheit,
4. bis 5. ...		4. bis 5. unverändert
(2) Die Vollzugsgebühr ist nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 einzubringen.		(2) Die Vollzugsgebühr ist nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 einzubringen. § 11 Abs. 3 GEG ist nicht anzuwenden.
<b>Vermögensverzeichnis</b>		<b>Vermögensverzeichnis</b>
<b>§ 8. Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses beträgt die Vergütung 1 Euro.</b>		<b>§ 8. Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses beträgt die Vergütung 2 Euro.</b>
<b>Verwertung von Gegenständen</b>		
<b>§ 8a. Werden Gegenstände verwertet, so gebürt eine vom Verwertungsgerlös abhängige Vergütung. Diese bemisst sich nach § 11 Abs. 1.</b>		

<b>Zwangsvorsteigerung einer Liegenschaft</b>	<b>Zwangsvorsteigerung einer Liegenschaft</b>
<b>§ 10.</b> Bei der Zwangsvorsteigerung einer Liegenschaft, eines Superädikats oder eines Baurechts beträgt die Vergütung für <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einführung eines einstweiligen Verwalters 20 Euro und</li> <li>2. die Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher 20 Euro.</li> </ol>	<b>§ 10.</b> Bei der Zwangsvorsteigerung einer Liegenschaft, eines Superädikats oder eines Baurechts beträgt die Vergütung für <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einführung eines einstweiligen Verwalters 20 Euro,</li> <li>2. die Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher 20 Euro und</li> <li>3. für die Schätzung und Besichtigung einer Liegenschaft 4,50 Euro.</li> </ol>
<b>Räumungsexekution</b>	<b>Räumungsexekution</b>
<b>§ 14.</b> Bei der Räumungsexekution beträgt die Vergütung für die Räumung 30 Euro.	<b>§ 14.</b> Bei der Räumungsexekution beträgt die Vergütung für die Räumung 30 Euro. Wird eine begonnene Räumung nicht beendet, so beträgt die Vergütung 15 Euro.
<b>Verhaftung und Vorführung</b>	<b>Verhaftung und Vorführung</b>
<b>§ 17.</b> Für die Verhaftung oder Vorführung einer Person außerhalb eines Executionsverfahrens sowie für die Abnahme eines Kindes oder eines sonstigen Pflegebefohlenen beträgt die Vergütung 10 Euro.	<b>§ 17.</b> Für die Verhaftung oder Vorführung einer Person außerhalb eines Executionsverfahrens sowie für den Vollzug einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie beträgt die Vergütung 10 Euro; für die Abnahme eines Kindes oder eines sonstigen Pflegebefohlenen 30 Euro.
<b>Fahrtkosten des Gerichtsvollziehers</b>	<b>Fahrtkosten des Gerichtsvollziehers</b>
<b>Höhe</b>	<b>Höhe</b>
<b>§ 19.</b> (1) Der Fahrtkostenersatz beträgt, wenn das Vollzugsgebiet zum überwiegenden Teil <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen städtischen Kerngebiet liegt..... 60 Cent,</li> <li>2. in einem verbauten städtischen oder in einem Agglomerationsgebiet liegt, in dem ein Vollzug mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist..... 1,10 Euro,</li> <li>3. in einem durchschnittlich bis dichter verbauten ländlichen Gebiet liegt..... 1,70 Euro und</li> <li>4. in einem dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt..... 2,40 Euro.</li> </ol>	<b>§ 19.</b> (1) Der Fahrtkostenersatz beträgt, wenn das Vollzugsgebiet zum überwiegenden Teil <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen städtischen Kerngebiet liegt..... 75 Cent,</li> <li>2. in einem verbauten städtischen oder in einem Agglomerationsgebiet liegt, in dem ein Vollzug mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist..... 1,20 Euro,</li> <li>3. in einem durchschnittlich bis dichter verbauten ländlichen Gebiet liegt..... 1,80 Euro,</li> <li>4. a) in einem dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt ..... 2,50 Euro und b) in einem sehr dünn und verstreut besiedelten sowie weit ausgedehnten ländlichen Gebiet liegt..... 3 Euro.</li> </ol>
(2) ...	(2) unverändert

<b>In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung zur EO-Novelle 2005</b>	
	§ 33. Die Änderungen durch die EO-Novelle 2005 treten mit 1. Mai 2005 in Kraft. Sie sind anzuwenden, wenn die Amtshandlung nach dem 30. April 2005 vorgenommen wurde.
<b>Artikel III</b>	
<b>Änderungen des Strafgesetzbuches</b>	
<b>Falsches Vermögensverzeichnis</b>	<b>Falsches Vermögensverzeichnis</b>
§ 292a. Wer vor Gericht oder vor einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis (§ 47 der Exekutionsordnung, § 100 der Konkursordnung oder § 38 der Ausgleichsordnung) unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.	§ 292a. Wer vor Gericht oder vor einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis (§ 47 der Exekutionsordnung, § 100 der Konkursordnung oder § 38 der Ausgleichsordnung) unterfertigt oder nach Belehrung über die Strafbarkeit nach § 292a StGB abgibt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.